

Vereinbarung betreffend die Anerkennung von Dignitäten TARMED

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch
die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),

**der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung**

nachfolgend **Versicherer** genannt

und

H+ Die Spitäler der Schweiz

nachfolgend **H+** genannt

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 lit. e) des Tarifvertrages TARMED vom 1. Oktober 2003 wird Folgendes vereinbart:

¹ Die Vertragsparteien verständigen sich auf die Umsetzung des Dignitätskonzeptes Version 9.0, welches am 5. Dezember 2001 von der PL TARMED erwahrt wurde.

² Auf der Rechnung wird bei jeder Einzelleistung die eindeutige Identifikationsnummer des leistungserbringenden Arztes angegeben.

³ Grundsätzlich kann der ärztliche Leistungserbringer nur TARMED-Leistungen abrechnen, deren erforderliche ärztliche Dignität seiner offiziellen Identifikationsnummer hinterlegt sind.

⁴ Wird im ambulanten Spitalbereich eine Leistung durch einen Arzt erbracht, der die dafür erforderliche Dignität nicht besitzt, ist bei der Leistungsposition zusätzlich die Identifikationsnummer desjenigen Arztes zu referenzieren, der für die Leistungserbringung die fachliche Verantwortung innerhalb des Spitals trägt. Der verantwortliche Arzt muss dabei über die leistungsbezogenen Dignitäten verfügen und zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in Interventionsbereitschaft stehen.

⁵ Ausgenommen von der Regelung gemäss Absatz 2 sind Assistenzärzte sowie ausländische Aerzte, die vorübergehend (d.h. bis maximal 1 Jahr) in der Schweiz tätig sind. Die ambulanten Leistungen dieser Aerzte können mit jeweils einer gesamtschweizerisch einheitlichen Sammelnummer (sog. Dummynummer) abgerechnet werden. Diese Sammelnummer ist nicht an eine Person gebunden und als eindeutige Identifikationsnummer offiziell zwischen den Tarifpartnern zu vereinbaren. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze 3 und 4.

⁶ Im Rahmen der Besitzstandsgarantie kann der ärztliche Leistungserbringer jene Leistungen weiterhin verrechnen, die er, sofern sein medizinischer Vorgesetzter dies bestätigt, in einer eigenverantwortlichen und von ihm selbst durchgeführten Tätigkeit während dreier Jahre vor der Inkraftsetzung der TARMED-Tarifstruktur regelmässig und qualitativ unbeanstandet erbracht hat. Die Besitzstandsgarantie betrifft erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten ausserhalb eines WB-Titels bzw. dessen Fachgebiet.

⁷ Wenn kein medizinischer Vorgesetzter vorhanden ist (z.B. Chefärzte, ärztliche Leiter etc.), ist das Selbstdeklarationsverfahren analog den selbständig erwerbenden Aerzten mit WB-Titel gültig (Dignitätskonzept, Version 9.0, Ziffer 2.3.2).

⁸ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁹ Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 17 des Tarifvertrages vom 1. Oktober 2003.

Anhang: Konzept Dignität TARMED, Version 9.0

Luzern / Bern, 1. Oktober 2003

H+ Die Spitäler der Schweiz

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

Der Präsident:

P. Saladin

U. Grob

W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung
Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin:

B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:

K. Stampfli